



Krankenversicherung für Studenten

Studenten müssen grundsätzlich eine gesetzliche oder eine private Krankenversicherung sowie eine Pflegeversicherung nachweisen.

Wer nicht die Voraussetzungen für die gesetzl. Familienversicherung erfüllt, zahlt dann eigene Beiträge zur (KVdS)studentischen Krankenversicherung!

Hierbei ist zu beachten das:

- für Studierende grundsätzlich eine Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V besteht
- um an einer Hochschule immatrikuliert zu werden, muss eine Bescheinigung der jeweiligen Krankenversicherung vorliegen
- den ohne den Nachweis einer gesetzl. oder privaten Krankenversicherung **erfolgt keine Immatrikulation**

Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung (Stand 2013):

	Krankenversicherung	Pflegepflichtvers.	Beitrag gesamt
Student ohne Kind	64,77 €	13,73 €	78,50 €
Student mit Kind	64,77 €	12,24 €	77,01 €
Examens-Studenten1 (ohne Kind, ab dem 23. Lebensjahr)	94,94 €	20,66 €	115,60 €
Examens-Studenten1 (mit Kind, vor dem 23. Lebensjahr)	94,94 €	18,41 €	113,35 €

Die Voraussetzungen für die genannte Beitragshöhe im Sondertarif sind:

1. Fortwährende Vorbereitung auf das Studienziel (z. B. das Examen);
2. die beitragspflichtigen Einnahmen des Studierenden übersteigen nicht 898,20 Euro im Monat;
3. Dauer: bis zur Abschlussprüfung, maximal jedoch sechs Monate nach Beendigung der Krankenversicherung der Studenten (KVdS)

Beiträge für die private Krankenversicherung² (Stand 2013):

	Krankenversicherung	Pflegepflichtvers.	Beitrag gesamt
bis zum 24. Lebensjahr	87,30 €	16,80 €	104,10 €
zwischen dem 24. und 28. Lebensjahr ¹	104,40 €	16,80 €	121,20 €
ab dem 29. Lebensjahr	110,50 €	16,80 €	127,30 €

² Dieser brancheneinheitliche Studententarif wird von einigen privaten Krankenversicherungen angeboten. Andere Versicherungen bieten spezielle Konditionen und Beiträge für Studenten, die sich stark unterscheiden können

Gesetzliche Krankenversicherung

(GKV): Studierende haben grundsätzlich die Möglichkeit, sich in der gesetzlichen Krankenversicherung versichern zu lassen. Hierunter fällt unter anderem die beitragsfreie Familienversicherung und die studentische Krankenversicherung. Letztere muss von Studierenden selbst gezahlt werden. Es gelten bundesweit einheitliche Beiträge.

Private Krankenversicherung (PKV):

Unter gewissen Voraussetzungen ist es für Studenten möglich, sich in der privaten Krankenversicherung zu versichern. Hierfür muss unter anderem die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenkasse aufgehoben werden. Dies ist innerhalb von drei Monaten nach Immatrikulation möglich. Die Befreiung gilt für das gesamte Studium.

Pflegeversicherung:

Auch Studenten müssen eine Pflegepflichtversicherung vorweisen. Die Pflegeversicherung besteht automatisch über den Träger der Krankenversicherung (gesetzlich und privat). Der Beitrag ist brancheneinheitlich festgelegt, wobei Personen ohne Kind mehr zahlen. In der gesetzlichen Pflegeversicherung gibt es die Möglichkeit der kostenfreien Familienversicherung (Voraussetzungen beachten).

Familien- und studentisch versichert

Als Student sind Sie meist beitragsfrei bei den Eltern mitversichert, bis Sie das 25. Lebensjahr vollendet haben. Ab 25 schließt sich die günstige studentische Kranken- und Pflegeversicherung an. Diese besteht bis zum Abschluss des 14. Fachsemesters – längstens bis zum Ende des Semesters, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird.

Voraussetzungen für die Familienversicherung bis 25 Jahre

Studenten können bis zum **25. Lebensjahr** beitragsfrei bei den Eltern oder auch einem dem Ehepartner mitversichert werden. Für Studenten, die bereits vor dem Beginn eines Studiums bei einem Elternteil gesetzlich (beitragsfrei) mitversichert waren, bleibt die Versicherung bei Antritt des Studiums **automatisch** bestehen.

- mindestens ein Elternteil oder der Ehepartner ist Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung
- bei der Familienversicherung darf das monatliche Einkommen 400,00 Euro nicht übersteigen

Bafögzuschuss zur Krankenversicherung

Bafög-Empfänger, die die Krankenversicherung selbst zahlen, erhalten einen Zuschuss vom Bafög-Amt in Höhe von derzeit 62,00 Euro für die Krankenversicherung und 11,00 Euro für die Pflegeversicherung (egal ob gesetzlich oder privat versichert). Bei einer Familienversicherung entfällt der Anspruch auf einen Zuschuss.



Nach Ablauf der studentischen Krankenversicherung ab 30 Jahren

Zu beachten ist:

Mit Beginn des 31. Lebensjahres oder Überschreitung des 14. Fachsemesters gilt:

1. die freiwillige gesetzliche Versicherung mit höheren Beiträgen (Mindestbeitrag)
 2. die private Krankenversicherung
- Im Examensemester verschiebt sich diese Regelung. Man muss lediglich einen erhöhten Beitrag zahlen (siehe Tabelle).

Höchststudiendauer

- 14 Fachsemester
 - nur die Fachsemester eines Studiengangs werden angerechnet
 - Urlaubssemester werden nicht berücksichtigt
 - EinPromotionsstudium verlängert die Krankenversicherung der Studenten nicht, da es nicht mehr zur wissenschaftlichen Ausbildung gehört¹
- Vollendung des 30. Lebensjahres
 - grundsätzlich bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres
 - tatsächliche Beendigung zum Ende des Semesters
 - Verlängerungstatbestände können das Ende hinauszögern
- Verlängerungsmöglichkeiten
 - Art der Ausbildung
 - familiäre Gründe
 - persönliche Gründe
 - der Erwerb der Zugangsvoraussetzungen in einer Ausbildungsstätte des zweiten Bildungsweges (eingeschränkt möglich, siehe Gemeinsames Rundschreiben 06B Titel 1.1.2 Art der Ausbildung)

Beim Vorliegen einer dieser Gründe ist eine Verlängerung um die in Anspruch genommene Zeit möglich. Der Nachweis der familiären und persönlichen Gründe ist durch geeignete Unterlagen zu führen.

Studenten und Praktikanten können sich nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 SGB V von der Versicherungspflicht befreien lassen. Für die Befreiung ist kein Nachweis eines anderweitigen Krankenversicherungsschutzes erforderlich.

Krankenversicherung bei Studium im Ausland

Ein Semester oder ein Praktikum im Ausland soll Spaß machen. Spannende Erfahrungen in einem neuen Land, Sprachkenntnisse ausbauen, interessante Leute kennenlernen. Und gerade als Student haben Sie die besten Möglichkeiten, die Welt zu erkunden!

Um das alles in vollen Zügen genießen zu können, ist es gut, wenn man rundum gesund ist. Doch was passiert, wenn Sie krank werden oder einen Unfall haben? Wichtig, dann gut abgesichert zu sein. Starten Sie nicht ohne eine passende Auslandskrankenversicherung!

Eine Auslandskrankenversicherung kommt für **die Notfälle** auf, die Ihre gesetzliche oder private Krankenversicherung nicht deckt. Informieren Sie sich rechtzeitig vor Ihrem Auslandsaufenthalt über Ihre Möglichkeiten – damit Sie sorgenfrei reisen können. In Ländern wie den **USA** oder **Australien** ist ein ausreichender Versicherungsschutz besonders wichtig. Auch ein möglicher Rücktransport nach Deutschland sollte unbedingt enthalten sein, denn ohne Absicherung kann es schnell sehr teuer werden. Richtig gut: eine Auslandskrankenversicherung ist bereits für kleines Geld zu haben.

Ausländische Studierende (Incoming)

Für ausländische Studierende gelten besondere Voraussetzungen für eine Immatrikulation in Deutschland: EU-Bürger (Staatsangehörige der EU sowie einiger weiterer europäischer Staaten, mit denen ein Sozialversicherungsabkommen besteht) können bei Nachweis einer Krankenversicherung im Heimatland von der Krankenversicherungspflicht in Deutschland befreit werden (benötigt wird hierfür das Formular E 128 oder die Europäische Krankenversicherungskarte „EHIC“).

- Eine Krankenversicherung mit Einschränkung der Behandlungskosten oder der Leistungspflicht wird in Deutschland nicht anerkannt. Daher ist es ratsam für die ersten Tage in Deutschland eine Reisekrankenversicherung im Heimatland abzuschließen. Unmittelbar nach der Einreise sollte man sich um einen ausreichenden Versicherungsschutz kümmern.
- In der Regel bieten auch die International Offices der Hochschulen eine umfassende Beratung an.

Zu beachten ist:

Verlängerung der studentischen Krankenversicherung ist möglich:

- bei Geburt eines Kindes und anschließender Betreuung
- bei vorzuweisender Behinderung
- bei längerer Erkrankung
- bei der Mitarbeit in Hochschulgremien
- bei Ableistung von Zivil-, Wehr- oder Bundesfreiwilligendienst
- bei Erwerb der Zugangsvoraussetzungen für ein Hochschulstudium über den zweiten Bildungsweg
- bei Nicht-Zulassung im Auswahlverfahren der ZVS
- bei Betreuung behinderter Familienangehöriger